

Kinderrechte verwirklichen

Flüchtlingskinder in Deutschland

Kinder, die ihr Zuhause verloren haben, brauchen besonderen Schutz. Dieses Recht ist so selbstverständlich wie hoch aktuell: Im Jahr 2013 hat die Zahl der Flüchtlinge zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg weltweit 50 Millionen überschritten. Die Hälfte davon waren Kinder - der höchste Anteil im letzten Jahrzehnt. Auch in Deutschland steigt die Zahl der Asylanträge. Rund ein Drittel aller nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge¹ sind Kinder und Jugendliche. Nach Schätzungen leben mehr als 65.000 Flüchtlingskinder² mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland – überwiegend mit ihren Familien, zum Teil aber auch ohne Begleitung.

Ihre Lebenssituation, ihre oft sehr belastenden Erlebnisse im Heimatland, ihre Fluchterfahrungen und ihre Bedürfnisse finden in der öffentlichen Diskussion kaum gesonderte Beachtung. Noch immer widerspricht das Verwaltungshandeln in vielen Punkten den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, für die UNICEF weltweit eintritt.

Eine aktuelle UNICEF-Studie zeigt deutliche Benachteiligungen für Flüchtlingskinder:

- Die Interessen der Flüchtlingskinder selbst spielen bei Entscheidungen über Aufenthaltsrechte selten eine Rolle, sie werden kaum gehört. Dies wiegt umso schwerer, da sie auf der anderen Seite oft als Dolmetscher oder Mittler zu Behörden fungieren und so eine Rolle innerhalb der Familie übernehmen, die sie überfordert.
- Flüchtlingskinder sind oft in Unterkünften untergebracht, die ihnen und ihren Familien wenig Raum für Privatsphäre lassen, sie leben in beengten Verhältnissen mit fremden Personen. Besonders belastet das oft Jugendliche, die in der Pubertät nach mehr Autonomie streben. Aber auch kleinen Kindern fehlt ihr eigener Raum. Es fehlt an Freizeitaktivitäten und die wenigen Angebote sind meist schwer erreichbar für sie.
- Die medizinische Versorgung der Mädchen und Jungen ist stark eingeschränkt und auf die Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ reduziert. Jede Untersuchung bedarf einer behördlichen Genehmigung. Dazu kommt für viele eine psychische Belastung durch die Unsicherheit, ob sie bleiben können oder in ein anderes Land zurückgewiesen werden.

¹ Der Begriff des Flüchtlings/Flüchtlingskinds umschreibt hier diejenigen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, um ihren Aufenthalt zu legalisieren. Somit wird beispielsweise die Situation der zuwandernden Roma-Familien aus Bulgarien oder Rumänien nicht erfasst. Grund für diese Beschränkung sind unterschiedliche Gesetze, Mechanismen und Verfahren, die auf diese Kinder und auf ihre Lebenssituation einwirken.

² Die Gesamtzahl setzt sich zusammen aus ca. 25.000 Kindern und Jugendlichen, die zum Stichtag 31.12.2013 mit Duldung in Deutschland lebten und 40.000 Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2013 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben.

Herkunftsland und Flucht

Wenn Flüchtlingskinder in Deutschland ankommen, haben sie meist schon eine lange Geschichte hinter sich, die nicht spurlos an ihnen vorübergeht. Die Gründe für eine Flucht sind vielfältig. Nicht selten aber ist die Lebenssituation der Kinder mit ausschlaggebend für diese Entscheidung: Die Angst davor, dass Kinder zwangsrekrutiert werden, die Gefahr von Beschneidungen oder Zwangsverheiratungen, verschlossene Bildungswege und damit einhergehend ein Leben ohne Perspektiven, Diskriminierung, die Gefahr Opfer von Kinderhandel zu werden. Diese und weitere Begebenheiten sind Teil der Biographien vieler Flüchtlingskinder und beeinflussen damit auch ihr weiteres Leben. Die Flucht dauert oft monate- oder sogar jahrelang und verläuft selten geradlinig.

So wurde die 14-jährige Rangina, deren Eltern aus Afghanistan kommen, im Iran geboren. Sie ging in Pakistan und der Türkei zu Schule und lebt heute in einer Gemeinschaftsunterkunft in Recklinghausen, gemeinsam mit ihren Eltern und einem ihrer Brüder. Ihr älterer Bruder ist auf der Flucht von ihnen getrennt worden. Umstände wie diese bestimmen auch nach der Ankunft in Deutschland noch die Lebensrealität der Kinder und belasten ihre Situation zusätzlich.

Die UN-Kinderrechtskonvention und das Kindeswohl-Prinzip

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Deutschland, auch für Flüchtlingskinder. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte des Kindes als einer der ersten Staaten der Welt am 26. Januar 1990 unterzeichnet. Am 5. April 1992 hat der Deutsche Bundestag die Konvention ratifiziert. Deutschland hat sich damit völkerrechtlich verpflichtet, die Konvention umzusetzen.

Nach der KRK muss das Kindeswohl in allen Kinder betreffenden Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Das gilt auch bei der Anwendung der relevanten ausländerrechtlichen Vorgaben wie Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz.

Die sich aus Art. 3 der KRK ergebende Pflicht des „best interest of the child“ führt dazu, dass Politik, die staatlichen Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen in ihrem Handeln auch die Belange, Interessen und das Wohl von Flüchtlingskindern beachten müssen.

Auch im Europäischen Recht ist das Prinzip fest verankert. Die Europäische Grundrechtecharta beinhaltet es in ihrem Art. 24: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eines vorrangige Erwägung sein“. Auch in den Erwägungsgründen und vielen weiteren Vorschriften der relevanten EU-Richtlinien ist es verankert, die vorgeben, dass die Rechte und Belange der Kinder zu wahren sind und nicht automatisch hinter anderen, ausländerrechtlichen Vorschriften zurücktreten.

In Deutschland spielt zusätzlich auch das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) eine große Rolle. Hier ist festgelegt, dass jedes Kind „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. Dies gilt auch für Flüchtlingskinder.

Die Studie „In erster Linie Kinder“ – Die Situation in Deutschland

Die Studie „In erster Linie Kinder“, von UNICEF Deutschland beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (B-UMF) in Auftrag gegeben, gibt einen Überblick über die Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Deutschland. Für die Studie wurden zum einen zahlreiche schriftliche Quellen zur Lebenssituation von Flüchtlingskindern ausgewertet. Zum anderen wurden persönliche Interviews geführt, einerseits mit selbst Betroffenen und andererseits mit Experten, die zum größten Teil hauptamtlich im Bereich der Flüchtlingsarbeit tätig waren.

Die so gewonnenen Informationen führen zu zwei zentralen Schlussfolgerungen:

Nichtbeachtung des Kindeswohls

Die Belange der Flüchtlingskinder in Deutschland werden von Politik, (Zivil-)Gesellschaft und Verwaltungen oft nicht beachtet. Sei es im Asylverfahren, bei der Unterbringung, bei der Schulbildung oder im Kontext einer möglichen aufenthalts- oder sozialrechtlichen Beratung: die Interessen der Kinder, das Kindeswohl spielen eine nachrangige Rolle. Die Kinder werden nur selten als eigenständige Träger von Rechten wahrgenommen. Dies ist zum einen häufig mit einer Missachtung der Rechte dieser Kinder verbunden. Zum anderen wird die fehlende Wahrnehmung der Kinder durch Behörden, Politik und Gesellschaft der oftmals wichtigen Rolle, die Kinder in ihren Familien übernehmen, nicht gerecht.

Benachteiligung gegenüber anderen Kindern

Die soziale Benachteiligung von Flüchtlingen in Deutschland wirkt sich besonders stark auf die Kinder aus: Die Unterbringung in isolierenden Gemeinschaftsunterkünften, der eingeschränkte Zugang zu Freizeitmöglichkeiten, die Angst vor Rückführungen, die Nachteile bei der Schulwahl und der eingeschränkte Zugang zur Krankenversorgung belasten die Entwicklung dieser Kinder stark und prägen ihren Alltag. Diese Zurücksetzung zieht sich durch alle Lebensbereiche der Kinder. Als Flüchtlingskind in Deutschland aufzuwachsen bedeutet im Vergleich zu anderen hier lebenden Kindern und Jugendlichen eine deutliche Benachteiligung.

Die Studie beleuchtet fünf Themenbereiche, die hier zusammengefasst sind:

Das Ausländerrecht – keine Berücksichtigung des Kindeswohls

Das Leben der Kinder ist bestimmt von den Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts. Dennoch werden die Kinder im gesamten Verfahren als Anhang ihrer Eltern betrachtet, das Kindeswohl wird oft nicht beachtet. In den Gesetzen und Durchführungsverordnungen fehlt es an klaren Regelungen zum Thema Kindeswohl.

Dabei beeinflussen die Regelungen das Leben der Kinder besonders stark: Der unsichere Aufenthaltsstatus nimmt ihnen ihre Perspektiven, eine eventuell drohende Abschiebung macht ihnen Angst. Dazu kommt oft ein hoher Erwartungsdruck, z.B. durch gute Schul- und Integrationsleistungen einen Aufenthaltsstatus für Familienangehörige erwirken zu können.

In den meisten Verfahrensschritten des Ausländerrechts werden Kinder nicht gehört, ihre Beteiligung ist nicht vorgesehen. Dabei spielen kinderspezifische Fluchtgründe im Fluchtgeschehen der gesamten Familie oft eine große Rolle. So wie bei Ehma,³ dessen Eltern aus Angst um ihn aus Afghanistan nach Deutschland geflohen sind. Schutzgelderpresser hatten dem Vater mit der Entführung seines Sohnes gedroht.

Leitlinien für kindgerechte Anhörungen und entsprechend geschultes Personal sind, anders als in anderen Rechtsgebieten, im Ausländerrecht bisher nicht vorhanden.

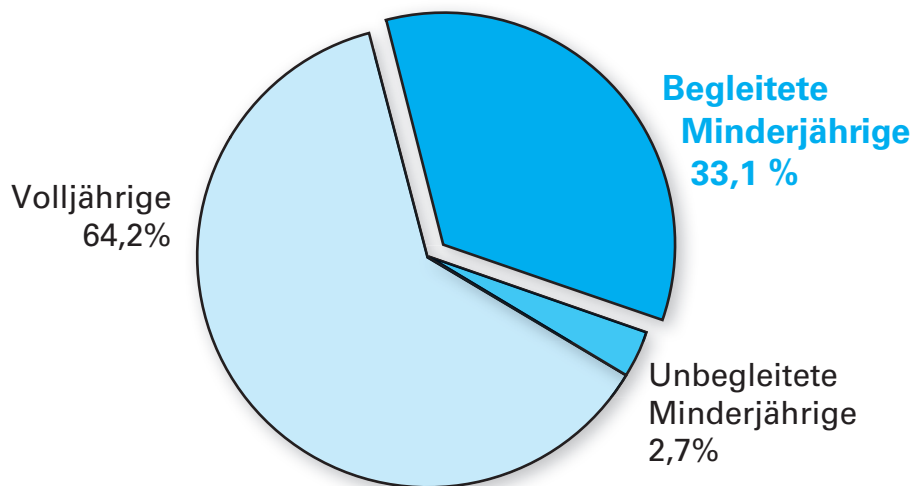
Die Situation in den Familien – Kinder ohne Unterstützung

Den Familien fehlen Unterstützungs- und Beratungsangebote, bei denen ihnen geschultes Personal von Anfang an zur Seite steht. Die Kinder erleben ihre Eltern in Deutschland oft als hilflos und schwach und fühlen sich zum Teil für die Aufenthaltssicherung der gesamten Familie verantwortlich. Flüchtlingskinder werden im Familienkontext schnell zu „erwachsenen Kindern“, was eine kindgerechte Entwicklung behindern kann. Abbas aus dem Libanon hat nach der Flucht der Familie in Deutschland mit 13 Jahren „eigentlich die Vaterrolle übernommen“.⁴ Sein Vater hat keinen regulären Aufenthaltstitel und kann die Familie nicht unterstützen, sei es bei Behördengängen, der Schulsuche oder beim Einkaufen.

³ Fallbeispiel in der Studie, S. 36.

⁴ Fallbeispiel in der Studie, S. 30.

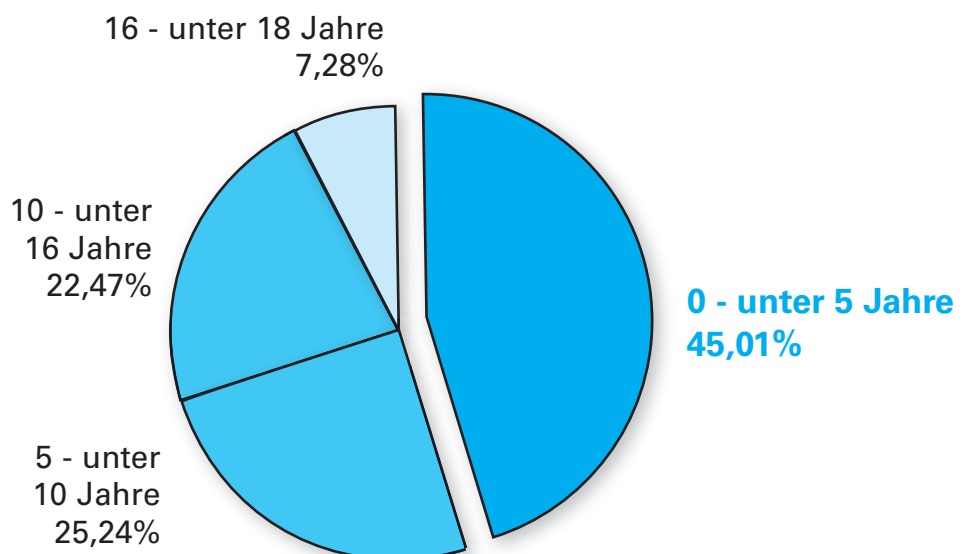
Anteil Minderjähriger an Asylerstanträgen, 2013



	Alle Asylsuchenden		Begleitete Minderjährige Flüchtlinge		Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge	
	Total	Prozent	Total	Prozent	Total	Prozent
2012	64539	100	22292	34,54	2096	3,25
2011	45741	100	14505	31,71	2126	4,65
2010	41332	100	13508	32,68	1948	4,71

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Aufschlüsselung der Minderjährigen Asylerstantragssteller nach Alter, 2012



Quelle: Bundestags-Drucksache 17/14812

In Gemeinschaftsunterkünften fehlen den Familien der Platz und die Privatsphäre für ein normales Familienleben. Innerfamiliäre Konflikte sind oft nicht ohne die Anwesenheit Dritter zu besprechen. Bis Ende 2013 standen einer Person zum Teil nicht mehr als vier Quadratmeter zu. Für eine vierköpfige Familie ist das beispielsweise weniger als ein Fünftel von dem, was bei SGBII-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als angemessen angesehen wird.

Oft fungieren die Flüchtlingskinder als Dolmetscher für die Eltern bei Behördengängen, was ihre Situation in der Familie zusätzlich belasten kann. Qualifizierte und im Umgang mit Kindern und Familien geschulte Sprachmittler werden nicht konsequent eingesetzt.

Die Wohnsituation – sozial ausgegrenzt

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Erstaufnahmeeinrichtungen Gemeinschaftsunterkünfte. Das bedeutet, dass Kinder, wenn sie in Deutschland ankommen, zunächst auf engstem Raum zusammen mit Fremden leben müssen. Familien leben hier oft in ein bis zwei Zimmern auf Fluren, auf denen Küche und Bad mit anderen geteilt werden. Kindern fehlen Rückzugsräume und Privatsphäre. Weil die Kinder oft nur kurze Zeit hier bleiben, ist es außerdem schwer, engere Bindungen aufzubauen.

Auch die anschließende „Verteilung“ erfolgt nach rein verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten – die Belange der Kinder spielen bei der Zuordnung in Kommunen keine Rolle. Zugangsmöglichkeiten zu Schule und Freizeitangeboten oder persönliche Bindungen haben keinen Einfluss auf das computergesteuerte Verfahren. Im Regelfall folgt auf die Erstaufnahme erneut die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die oft abgelegen sind. So können die Kinder z.B. Freizeitangebote ohne Unterstützung kaum erreichen, was ihre Integration zusätzlich erschwert. Meistens fehlt es bereits an der entsprechenden Information über die Angebote.

Kindgerechte Unterstützung – oft nicht gewährleistet

Auch Flüchtlingskinder haben Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ihre Lebenssituation deutlich erleichtern könnten. Dennoch ist die Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit Flüchtlingskindern nicht systematisch präsent. Dies ändert sich häufig erst, wenn die Kinder aus Gemeinschaftsunterkünften mit ihren Familien in reguläre Wohnungen ziehen. Anders als im Kinder- und Jugendhilferecht verankert gibt es für die Erstaufnahmeeinrichtungen auch keine gesonderten Betriebserlaubnisse, die in vielerlei Hinsicht zu einer kindgerechteren Gestaltung führen können.

Das Leben der Flüchtlingskinder in Deutschland ist eng verbunden mit dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das schränkt die Teilhabe und die Entwicklung dieser Kinder erheblich ein: Erstens ist ihre medizinische Behandlung auf „akute Erkrankungen und Schmerzzustände“ reduziert. Alle Behandlungen müssen vorab vom zuständigen Amt genehmigt werden. Beides hat immer wieder zu für die Gesundheit der Kinder gefährlichen Verzögerungen geführt. Zweitens ist im Asylbewerberleistungsgesetz das Sachleistungsprinzip verankert. Kommunen können so beispielsweise Essenspakete an Flüchtlinge verteilen, statt ihnen eine eigenständige Versorgung zu ermöglichen. Eine kindgerechte Ernährung ist so nicht immer möglich. Drittens enthält das AsylbLG Sanktionsmöglichkeiten, die es ermöglichen Leistungen auf ein Minimum zu reduzieren. Von diesen Anspruchseinschränkungen sind die Kinder besonders stark betroffen.

Bildung und Ausbildung – mit Hindernissen

Bereits die Einschulung stellt für Flüchtlingskinder eine große Hürde dar. Nicht immer stehen genügend Schulplätze und passende Sprachlernangebote zur Verfügung. Die Familien sind oftmals auf Unterstützung Dritter angewiesen, um überhaupt einen Schulplatz zu finden.

Gerade für ältere Kinder ab 16 Jahren ist der Mangel an Schulplätzen problematisch, da ein Schulbesuch oft die einzige Möglichkeit für eine weiterführende Bildung ist. Für diese Gruppe ist die Unterstützung durch private Initiativen besonders wichtig.

Neben den Schwierigkeiten beim Einstieg gestalten sich auch die Übergänge in die weiteren Bildungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse sehr schwierig. Auch das ist oft auf restriktive ausländerrechtliche Regelungen zurückzuführen. So hängt die Aufnahme von Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen beispielsweise bei Geduldeten von der Zustimmung der Ausländerbehörde ab.

Wichtig für den Zugang zum Bildungssystem sind auch finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wie die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG). Sie sind für junge Flüchtlinge nur sehr schwer zu erlangen. Voraussetzung für eine Förderung ist jeweils entweder eine Aufenthaltserlaubnis oder eine längere Voraufenthaltszeit. So scheitert die Weiterbildung oft bereits an der Finanzierung.

Liridon ist ein positives Beispiel ⁵ – nach erfolgreichem Abschluss von Realschule und Ausbildung in Deutschland arbeitet er heute als Lagerlogistiker. Dabei sprach er kein Deutsch, als er im Alter von 16 Jahren mit seiner schwer kranken Mutter aus dem Kosovo nach Deutschland kam.

Besonders im Bildungsbereich hat eine intensive individuelle Betreuung von Flüchtlingskindern immer wieder zu Erfolgen geführt. Dabei finden diese Betreuungsangebote, wie zum Beispiel eine aktive Schulsozialarbeit, nicht selten eine positive Ergänzung im Engagement Ehrenamtlicher.

UNICEF-Forderungen zum Thema Flüchtlingskinder in Deutschland

Bei der öffentlichen Diskussion anlässlich einer wachsenden Anzahl an Krisen und steigender Flüchtlingszahlen weltweit muss die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt rücken. Vor dem Hintergrund der Studie „In erster Linie Kinder“ fordert UNICEF Deutschland:

- Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass seine Bedürfnisse, seine Interessen und sein Wohl umfassend berücksichtigt werden. Flüchtlingskinder sind in erster Linie Kinder, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen. Sie brauchen besonderen Schutz und besondere Förderung, um die gleichen Chancen zu haben wie ihre Altersgenossen.
- Ausländerrechtliche Verfahren, die Kinder betreffen, müssen am Kindeswohl ausgerichtet sein. So muss zum Beispiel die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren kindgerecht gestaltet werden. Dafür müssen auch die Mitarbeiter der durchführenden Behörden entsprechend geschult werden.
- Jedes Kind hat das Recht auf umfassende medizinische Versorgung, Bildung, angemessene Unterkunft und soziale Unterstützung. Auch für Flüchtlingskinder muss das sichergestellt sein. Unterstützungsleistungen, zum Beispiel Beratungsangebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, müssen auch für Flüchtlingskinder und ihre Familien leicht zugänglich sein.
- Ankommende Flüchtlinge müssen über das bestehende Leistungsangebot ausführlich informiert werden. Beratungsstellen müssen so ausgestattet sein, dass sie aktiv auf die Kinder und ihre Familien zugehen können, damit diese genau die Leistungen wahrnehmen können, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

⁵ Fallbeispiel in der Studie auf S. 49.

Weitere Informationen: www.unicef.de/informieren/25-jahre-kinderrechte

I 0088 - 09.2014